

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts (MA) „Interdisziplinäre Psychosentherapie – multiprofessionelle Arbeit für Menschen mit Psychosen“**

Der Akademische Senat der International Psychoanalytic University Berlin (IPU Berlin) hat diese Prüfungsordnung für den weiterführenden Masterstudiengang „Interdisziplinäre Psychosentherapie – multiprofessionelle Arbeit für Menschen mit Psychosen“ am 20.10.2017 beschlossen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt nach den Vorgaben der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung die Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Masterstudiengang „Interdisziplinäre Psychosentherapie – multiprofessionelle Arbeit für Menschen mit Psychosen“ an der IPU Berlin. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums werden im Einzelnen in der Studienordnung geregelt.

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

## **§ 3**

### **Prüfungsausschuss**

Der akademische Senat der IPU setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben sind in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der IPU festgelegt.

## **§ 4**

### **Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Im Masterstudiengang „Interdisziplinäre Psychosentherapie – multiprofessionelle Arbeit für Menschen mit Psychosen“ sind nach Maßgabe der Studienordnung insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon
  1. 30 LP für das Grundlagenstudium,
  2. 90 LP für das Kernstudium, davon 20 LP für die Masterarbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in Modulen zu erbringen. Angaben über die Module und die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen als Anlage der Studienordnung zu entnehmen.

**§ 5**  
**Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 12 Monate.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, mit den wissenschaftlichen Methoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem aus einem Gebiet der interdisziplinären Psychotherapie bzw. der multiprofessionellen Arbeit für Menschen mit Psychosen selbständig zu bearbeiten, zu wissenschaftlich begründeten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse angemessen darzustellen.
- (3) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie selbstständig angefertigt wurde und dass keine anderen als die angegebenen Hilfen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Gutachtern beurteilt.

**§ 6**  
**Studienabschluss**

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die gemäß § 4 geforderten Leistungspunkte nachgewiesen und der Abschluss der einzelnen Module erreicht worden sind.
- (2) Die Abschlussnote setzt sich wie folgt aus den Noten der einzelnen Module zusammen (Notengewichte):

Modul	Modulbezeichnung	LP	Notengewichte
G1	Berufsgruppenspezifische Diagnostik und allgemeine Interventions- und Beratungskompetenz	15	
G2	Verhaltenswissenschaftliche, systemische und psychodynamische Verfahren zur Behandlung	9	
G3	Behandlungs- und Versorgungsmodelle psychisch erkrankter Menschen	6	
K1	Wissenschaftliche Zugänge zum Phänomen Psychose	7	8%
K2	Gesellschaftliche Bedingungen für seelische Gesundheit und Erkrankung	11	12%
K3	Subjektperspektive	9	10%
K4	Multiprofessionelles Handeln	15	17%
K5	Interdisziplinäres Fallverstehen	18	20%
K6	Forschungsmethoden, Vorbereitung der Masterarbeit	10	11%
K7	Masterarbeit	20	22%
	<b>Gesamt</b>	<b>120</b>	<b>100%</b>

- (3) Aufgrund des erreichten Studienabschlusses werden ein Zeugnis, eine Urkunde, ein Diploma Supplement über die Inhalte des Studiums und ein Transcript of Records über die erbrachten Studienleistungen ausgestellt.
- (4) Ist der Studienabschluss endgültig nicht erreicht, so erhält der oder die Studierende einen schriftlich begründeten Bescheid.

**§ 7**  
**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 30.11.2017 von der Berliner Senatskanzlei genehmigt. Sie tritt am 1.4.2018 in Kraft und wird auf [www.ipu-berlin.de](http://www.ipu-berlin.de) veröffentlicht.